

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Kleinste Zeitung des Bezirks

Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk. ohne Zusatzen. — Einzelne Nummern 20 Pf. — Fernsprecher: Amt Dippoldiswalde Nr. 3. Gemeindevorstands-Kontokonto Nr. 3. — Postfachkonto: Dresden 12548.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Dippoldiswalde

Anzeigenpreise: Die sechsstelligen Postzahlen No. außerhalb der Amtshauptmannschaft 7 Pf. im amtlichen Teil (aus von Behörden) die Zeile 200 Pf. — Einzelnummern und Reklamen 200 Pf.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 241

Freitag den 14. Oktober 1921

87. Jahrgang

Amthliche Bekanntmachungen.

Anforderung an die Arbeitgeber.

Nach der Verordnung vom 21. Juli 1921 (RGBl. S. 947) haben private Arbeitgeber auf 20 bis einschließlich 50 insgesamt vorhandene Arbeitnehmer ohne Unterschied des Geschlechtes, wobei Lehrlinge und unständig Beschäftigte einzubeziehen sind, mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Arbeitgeber, die mehr Arbeitnehmer beschäftigen, haben auf je 50 weitere Arbeitnehmer mindestens einen weiteren Schwerbeschädigten zu beschäftigen, ein Ueberschuß von 20 wird dabei vollen 50 gleichgerechnet.

Bei der Berechnung dieser Zahlen werden mehrere Betriebe, Büros und Verwaltungen desselben Arbeitgebers insoweit zusammengefaßt, als sie sich im Bezirk der Hauptfürsorgestelle befinden.

Die danach zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichteten Arbeitgeber werden hiermit aufgefordert, dem Kreisamt für Kriegerversorgung Dresden, Friesengasse 6, bis zum 1. Dezember 1921 zu melden:

1. die Zahl der am 1. Oktober 1921 insgesamt beschäftigten Arbeitnehmer, getrennt nach Angestellten, Arbeitern, Arbeiterinnen und Heimarbeitern bez. -arbeiterinnen,
2. die Zahl und genauen Personalien der darunter befindlichen Schwerbeschädigten und
3. Wünsche für die Einstellung weiterer Schwerbeschädigter, soweit am Tage der Meldung der Mindestverpflichtung nicht genügt ist oder darüber hinausgehend Schwerbeschädigte beschäftigt werden können.

Vordrucke zur Meldung können beim Kreisamt für Kriegerversorgung, Abteilung für Schwerbeschädigte, Friesengasse 6, (Fernsprecher 25 856) angefordert werden.

Von der Meldepflicht befreit sind Arbeitgeber, die seit dem 1. Juli 1921 dem Kreisamt bereits gemeldet haben, sofern sie am 1. Oktober 1921 eine ausreichende Zahl von Schwerbeschädigten entsprechend der Mindestverpflichtung beschäftigen.

Diese Aufforderung ergeht mit dem Hinweis, daß gemäß § 9 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (RGBl. S. 459) jeder Arbeitgeber zur Auskunftserteilung verpflichtet ist und bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verstoß durch Unterlassung oder bei Abgabe der geforderten Meldung auf Antrag der Hauptfürsorgestelle mit einer Buße bis zu 10 000 M. zu belegen ist (§ 14 a. a. O.).

Gegen Arbeitgeber, die nach dem 1. Dezember 1921 durch das Kreisamt für Kriegerversorgung erfaßt werden und diese Aufforderung nicht befolgt haben, wird unmissverständlich gemäß § 14 a. a. O. eingeschritten.

Die Vertretungen der Arbeitnehmer werden gemäß § 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. 4. 1920 und des Betriebsrätegesetzes § 78 Ziffer 1 und 7 aufgefordert, ihre Arbeitgeber bei der Durchführung dieser gesetzlichen Vorschriften zu unterstützen.

Dresden, am 10. Oktober 1921.

Das Kreisamt für Kriegerversorgung
bei der Amtshauptmannschaft Dresden.

Die Firma Chr. Schubart & Hesse, Inh. Friedrich Böhme, hier, beabsichtigt, in ihrem Werkstattgebäude, hier, äußere Bahnhofstraße Nr. 19 B Wt. B, einen Krafthammer aufzustellen. Gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung wird solches hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen hier anzubringen.

Dippoldiswalde, am 11. Oktober 1921. Der Stadtrat.

Brennholzversteigerung auf Hödendorfer Staatsforstrevier.

Donnerstag den 20. Oktober sollen unter den üblichen Bedingungen gegen Barzahlung versteigert werden: etwa 64 rm weiche Äste, 10 rm weiche Brennknäpfe, 4 rm weiche Ästen in Wt. 27 und 28. Als Bieter sind nur zugelassen die Einwohner der ans Revier angrenzenden Gemeinden Hödendorf, Ruppendorf, Vorlas, Seifersdorf, Paulshain, Paulsdorf. Niemand kann mehr als 2 rm erstehen. Beginn früh 9 Uhr Gasthof Paulshain.

Hierüber können bei Bedarf mitverteigert werden: 235 Stangen 4 bis 10 cm Unterstärke dafelbst.

Staatsforstrevierverwaltung Hödendorf.

Hauptübung beider städtischer Feuerwehren

Sonntag den 16. d. Mts. 7 Uhr vorm.

Der Branddirektor.

Sonntag den 15. ds Mts von nachm. 3—5 Uhr Verlosung der 26 Parzellen Stöcke, in der vorderen Hausflur (Eingang Marktplatz) des Rathauses. Zugelassen zur Verlosung werden nur die Personen, die sich am 7. und 8. ds. Mts. dazu gemeldet und nachweislich keinen Holzvorrat haben. Preis laut Ratsbeschl. vom 4. 10. 21 pro Parzelle 25 M. Dippoldiswalde, am 12. Oktober 1921. Der Stadtrat.

Vertilgung des Sächsischen

Dippoldiswalde. Veranlaßt durch Funkensflug aus der Lokomotive des 3-Uhr-Zuges entstand am Mittwoch nachmittag am Laubenberg, gegenüber der Länichtgrundbrücke, ein Waldbrand, der sich auf etwa 300 Quadratmeter Bodenfläche ausdehnte. Kommunarbeiter, die beim Leichschlamm beschäftigt waren, eilten hinzu und erstickten alsbald den Brand.

Das Kreisamt für Kriegerversorgung bei der Amtshauptmannschaft Dresden veröffentlicht in heutiger Nummer eine Aufforderung, auf die wir besonders hinweisen wollen.

Kein Hartgeld zurückhalten! An Stelle des bisherigen, nunmehr zur Einziehung bestimmten papiernen Kleinnotgeldes ist in der letzten Zeit von den öffentlichen Kassen eine große Menge neues Hartgeld in 50-, 10- und 5-Pfennig-Stücken in Verkehr gesetzt worden. Trotzdem ist der Umlauf dieses Hartgeldes sehr gering. In die öffentlichen Kassen fließt so gut wie kein Hartgeld zurück, so daß nur das Zurückhalten und Anheften dieser Kleinmünzen in privater Hand die Ursache sein kann. Dieses sinnlose Anheften von Münzen gefährdet den Geldverkehr, besonders in der jetzigen Uebergangsperiode im Kleingeld, ganz erheblich. Es ist daher eines jeden Pflicht, die erhaltenen Münzen sofort wieder in Zahlung zu bringen. Also: Heraus mit dem Hartgeld!

Nach Zählen von Papiergeld die Hände waschen! Das ist der Rat, der immer dringender von ärztlicher Seite laut wird. Unser Papiergeld hat ein solches Aussehen bekommen, daß man sich oft scheut, die Scheine zu berühren. Es gibt Leute, die abwechselnd Papiergeld zählen und vom Butterbrot abheften. Es muß wundernehmen, daß es in unserer aufgeklärten Zeit noch derart unvorsichtige Menschen gibt. Die klebende, aufnahmefähige Eigenschaft des Brotes ist bekannt. Ebenso die Tatsache, daß das durch tausend Hände gegangene, zu Löschpapier gewordene Papiergeld häufig eine Brutstätte von allerhand nur mikroskopisch erkennbaren, zuweilen schädlichen Lebewesen ist. Die Möglichkeit einer Verletzung des Körpers durch Bazillen liegt auf der Hand. Also Vorsicht!

Die Abfertigung an den Fahrkartenschaltern wird häufig dadurch verlangsamt, daß viele Reisende mit größerem Papiergeld bezahlen, wodurch zeitraubendes Wechseln und Herausgeben von Kleingeld notwendig wird. Wenn auch der bestehende Kleingeldmangel zum Teil hieran schuld ist, so möchte doch jeder Reisende mit dazu beitragen, daß die glatte Abwicklung des Fahrkartenverkehrs besonders zu den Hauptverkehrszeiten nicht durch Hingabe großer Geldscheine zum Wechseln unnötig gehemmt wird, zumal die Eisenbahn auf Grund der Eisenbahn-Verkehrsordnung verlangen kann, daß das Fahrgeld abgezahlt entrichtet wird.

Metallblumen auf Damenhüten ein Luxus. Metallblumen sind nach einer neuen Entscheidung des Reichsministers der Finanzen luxussteuerpflichtig, wenn sie als Aufputz für Damenhüte verwendet werden. Sie stellen „sonstige Befehle“ im Sinne der Ausführungsbestimmungen dar. Ebenso sind Singsprüche auch dann ein Luxus, wenn sie nicht eingrahmt sind, selbst wenn sie nur aus Pappe bestehen, die mit Stüchlein versehen ist, auf der Vorzeichnungen für den Singspruch angebracht sind und die Pappe mit Wachs bestrichen ist.

Die kalte Jahreszeit steht wieder vor der Tür. Dies wissen auch die Vögel. Ein innerer Trieb drängt sie, fortzuziehen. Sie tun es ungern, aber sie sind dazu gezwungen, wenn sie nicht umkommen wollen, und die Zugvögel beneiden sicher ihre Gefährten, die in der lieben Heimat bleiben können. Die Art des Winteraufenthalts teilt unsere Vögel in vier Klassen: die Zug-, Wander-, Strich- und Standvögel. Die Zugvögel sind die zartesten, sie können die nordische Kälte am wenigsten vertragen. Sie müssen Abschied nehmen von ihrer Heimat und dem Brutort und ziehen zum Unterschiede von den Wandervögeln zielbewußt schnell

auf dem kürzesten Wege in das bestimmte Land ihres Winteraufenthalts. Je mehr sie der Kälte widerstehen können, um so weniger weit brauchen sie zu wandern. Dort leben sie zuerst traurig und verschlossen. Wenn aber die Zeit zum Rückzug sich nähert, werden sie wieder munterer und gewickelter. Der zarteste Zugvogel ist die Turmschwalbe. Sie zieht schon in der ersten Woche des August weg. In diesem Jahre konnte man die Wahrnehmung machen, daß sie zwar zu dieser Zeit fortzog, daß sie aber, da das warme Wetter anhält, nach einer Woche noch einmal wiederkam. Erst 14 Tage später zog sie endgültig fort. Ihr folgen dann nach und nach die übrigen Zugvögel. Die Schwalbe zieht Ende September, der Staar Ende Oktober weg. Jene lebt im Winter in Mittelasien und dieser in Südamerika. Die Wandervögel haben kein festes Ziel. Sie ziehen in großen Scharen von einem Ort zum andern und sind an keine Zeit gebunden. Wo sich ihnen Nahrung bietet, bleiben sie. Sie kommen meistens bis nach Spanien, Italien und Griechenland. Zu ihnen gehören hauptsächlich die Drosseln. Ein bekanntes Beispiel eines solchen Wandervogels ist der Kramsvogel, der alljährlich vom hohen Norden zu uns gezogen kommt. Zur dritten Art, den Strichvögeln, gehören hauptsächlich die Meisen. Sie tun sich im Winter zu Scharen von 30 bis 60 Stück zusammen und suchen sich in der Heimat, von Ort zu Ort wandernd, auf diese Weise ihr tägliches Brot. Zum Anführer wählen sie sich gewöhnlich einen stärkeren Vogel, einen Specht oder Kleiber. Die Standvögel schließlich bleiben im Winter in der Nähe ihres Brutorts. Es sind hauptsächlich die Finken, Ammern, Sperlinge und Jaunkönige. Sie bleiben uns im Winter die treuen Gefährten und kommen oft Futter bittend an unsere Fenster. Hoffentlich finden sie dann auch eine ihnen bereite Futterstelle. Diese geringe Nähe werden sie uns tausendfach vergelten.

Reichsnotopfer bei Angehörigen gefallener Kriegsteilnehmer. Das Landesfinanzamt Dresden teilt mit: Die Vergünstigungen, die das Reichsnotopfergesetz für Familienangehörige gewährte, konnten bisher nur dann angewendet werden, wenn die zu berücksichtigenden Personen am 31. Dez. 1919 noch gelebt haben. Eine einzige Ausnahme bestand für den Fall, daß Nachkommen eines verstorbenen Kindes vorhanden waren. Durch ein Gesetz vom 6. Juli 1921 ist zugunsten der Angehörigen gefallener Kriegsteilnehmer eine bedeutende Erweiterung der Vergünstigungen geschaffen worden. Die Vergünstigungen können nunmehr sowohl von Witwen, deren Ehemann im Kriege geblieben ist, als auch von Vätern oder Müttern, die Söhne durch den Krieg verloren haben, in gleicher Weise in Anspruch genommen werden, wie wenn die Ehemänner und Söhne am 31. Dezember 1919 noch am Leben gewesen wären. Erforderlich hierfür ist ein Antrag, der in kürzester Form schriftlich oder mündlich bei dem Finanzamt angebracht werden kann. Wer es unterläßt, einen solchen Antrag zu stellen, begibt sich damit eines Vorteils, der ihm vom Gesetze zugedacht worden ist. Allen Personen, die einen einstweiligen Steuerbescheid zum Reichsnotopfer erhalten und ihren Ehemann oder einen oder mehrere Söhne im Felde verloren haben, muß daher empfohlen werden, sich mit einem Antrag an das für sie zuständige Finanzamt zu wenden, von dem sie auf Wunsch auch Auskunft über Art und Umfang der Vergünstigung erhalten können.

Wegen Beamtennötigung wurde der Kaufmann Karl Hermann von Otto, geboren 1863 zu Pössendorf, vom Schöffengericht Dresden zu 1200 M. Geldstrafe verurteilt. Er war im Kriege Hilfsarbeiter im Artilleriedepot und geriet später wegen einer Anzahl Rundblickfernrohre, die er eigenhändig erworben, mit der Reichsverwertungsstelle in Differenzen. In einem Schreiben wegen Bezahlung hatte er der Dienststelle gedroht, er werde Anzeige bei der Entente machen usw. In der Urteilsbegründung führte der Vorsitzende aus, die Handlungsweise des Angeklagten sei ganz gemein und niedrig gewesen. — Wegen Rückfalldiebstahls stand die 1892 zu Burkhardt geborene, zuletzt in Wärenfels in Stellung befindliche Hausangestellte Anna Selma Theuring vor dem Dresdner Schöffengericht. Sie ist wegen Betrugs und Diebstahls, und besonders auch wegen Bewerbsuntzucht mehrfach vorbestraft. Ihr wird erneut zur Last gelegt, als Beischlässlein im Frühjahr einem Lokomotivführer die Brieftasche mit 450 M. und einem Sammlungsausscheider die Brieftasche mit 570 M. gestohlen zu haben. Die Theuring war voll geschäftig; bevor sich das Gericht zum Urteil zurückzog, bat sie um Zuchthaus mit den Worten: „Ich sehne mich nach dem Zuchthaus, erkenne Sie darauf!“ Bei den Vorfragen der Angeklagten blieb dem Gericht auch nichts weiter übrig als Verurteilung mildernder Umstände. Das Urteil lautete demnach auf 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus und 5 Jahre Ehren-